

Das Schiedsgericht vor dem Tributausschuss

Berlin, 18. Febr. Der Youngausschuss ging heute zu dem Punkt „Schiedsgerichtsverfahren, Sicherheiten und Vänder“ über, für dessen Beratung die Vertraulichkeit wieder aufgehoben wurde. Ministerialdirektor Dorn (Reichsfinanzministerium) erklärte auf eine Frage von deutschnationaler Seite, daß im Youngplan

Die Verpfändungen für die Dawesanleihe bestehen bleiben, da diese nicht auf dem Youngplan basierten, sondern auf den Generalbonds, welche die Grundlage der Anleihezeichnung gebildet haben. Das Verfahren sei aber, einer Empfehlung des Youngplanes entsprechend, sehr vereinfacht worden. Eine Generalermächtigung, die die Reichsbank bekommen habe, diene Gewähr darum, daß das für die Dawesanleihe einlaufende Geld in die Kassen der Reichsbank zurückfließe. Auf eine Frage des Abg. Dr. Brünning (B.), ob der Youngplan die

Verteilung der Blersteuer

auf die Länder verhindere, machte Ministerialdirektor Dorn darauf aufmerksam, daß die Verpfändung Überweisungen an die Länder entsprechend der Höhe der Blersteuer nicht hindere, sondern, daß es nur nicht möglich sei, die Blersteuer aus den Händen des Reiches herabzugeben.

Ministerialdirektor Haas (Auswärtiges Amt) führt aus: Eine deutschationale Anfrage nach dem Schiedsgericht aus: Das Schiedsgericht sei nicht nur für Streitigkeiten zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zuständig, sondern auch für Streitigkeiten zwischen den Gläubigern selbst und zwischen diesen und der Internationalen Bank. Der Youngplan sehe vor, daß bei allen Prozessen dem Schiedsgericht ein deutscher Richter anzuhören.

Nachdem der Vortragende ausdrücklich festgestellt hatte, daß zunächst keine Wortmeldungen zu dem Thema „Schiedsgerichtsverfahren“ vorliegen, äußerte der

Reichsminister für die befreiten Gebiete, Dr. Wirth, sein Erstaunen darüber, daß gerade zu diesem für den Youngplan so außerordentlich wichtigen Punkte die Opposition schwieg.

Die Streitfragen, mögen sie rechtliche Auslegung oder die tatsächliche Anwendung des Planes betreffen, mögen sie zwischen Regierung und Regierung oder zwischen Regierung und Internationaler Bank entstehen, werden endgültig vom Schiedsgericht entschieden.

Dennnoch kommt alles, was nicht den äußersten Fall der Berichtigung betrifft, vor dieses Schiedsgericht. Die Anrufung dieses Schiedsgerichts, das im Rahmen des Youngplans sich durchaus mit der Bedeutung des permanenten Schiedsgerichts im Daag messen kann, ist eine so wichtige Angelegenheit, daß man über dieses Schiedsgericht jetzt in der Beprechung in den Youngplanausschüssen doch nicht einfach ohne Diskussion hinweggehen kann. Dieses Schiedsgericht gibt uns ja auch die Möglichkeit, gegen Maßnahmen der Bank für internationale Zahlungen zu intervenieren, wenn wir glauben, daß die Bank für internationale Zahlungen etwas tut, was gegen den Sinn des Youngplanes verstößt. Ohne dieses Schiedsgericht im Plane selbst wäre der Youngplan selbstverständlich unannehmbar gewesen.

Abg. Wrat Weimar (D.-R.) gab zu, daß die Institution des Schiedsgerichts eine gute und zweckmäßige sein kann, aber das schließe doch noch keinesfalls ein, daß das Schiedsgericht auch wirklich eine Revisionssmöglichkeit für den Youngplan schaffe.

Abg. Dr. Reichert (D.-R.) nannte den rednerischen Ausfall des Reichsministers Dr. Wirth einen Lusttrieb gegen die Opposition.

Abg. v. Frentzsch-Loringhoven (D.-R.) hielt das Schiedsgericht für völlig bedeutungslos. So viel kritik man an den sonstigen Maßnahmen des Auswärtigen Amtes üben könne, der juristische Sachverständige im Auswärtigen Amt habe immer erstaunt und gut gearbeitet. Aber das könne doch das Gesamtergebnis über den Youngplan in keiner Weise beeinflussen.

Abg. Dr. Hochsch (Christl.-Nat.-Arb.-Gem.) widersprach dem Voredner. Es sei anzuerkennen, daß das Schiedsgericht nicht nur eine formale und sauber gemachte juristische Institution sei, sondern es sei nicht zu verkennen, daß durch die Ausarbeitung des Schiedsgerichtsgedankens im Youngplan ein Fortschritt in der ganzen Reparationsregelung gemacht worden sei.

In der weiteren Aussprache erklärte

Ministerialdirektor Dr. Dorn

im Reichsfinanzministerium: Der Youngplan hat die Aufrichterhaltung des Recovery-Akt-Entscheids vorgezeichnet. Nach der bisherigen Regelung müßten wir die Devisen bei der Wirtschaft einzehlen. Damit war eine dauernde Belastung der deutschen Wirtschaft verbunden. Weiter waren wir gezwungen, dauernd ein Devisendepot im Geläutwert von 14 Millionen Reichsmark für England und Frankreich bei der Reichskreditgesellschaft zu unterhalten. Diese 14 Millionen fallen nach dem neuen Abkommen endgültig an das Reich zurück. Schließlich ist festgestellt worden, daß die Pauschungen aus dem Recovery-Akt lediglich auf Grund der jetzt geschlossenen Abkommen bewirkt werden, und daß ein Rückfall in die alte Methode einer unmittelbaren Abschöpfung der Devisen aus dem deutschen Export an der Roßgrenze ausgeschlossen ist.

Es folgte nunmehr die Beratung der

Novelle zum Bankgesetz.

Dazu führte Staatssekretär Dr. Trendelenburg vom Reichswirtschaftsministerium folgendes aus: Der vorliegende Gesetzentwurf baut sich auf die im Sachverständigenplan für die Anpassung des Bankgesetzes aufgestellten drei Grundsätze auf, nämlich:

1. Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank.

2. Unabhängigkeit der Reichsbank.

3. Aufrechterhaltung der Münzparität.

Der wesentliche Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren unter der Herrschaft des Dawesplanes ist der, daß nicht jede Änderung von dem vorherigen Einverständnis internationaler Instanzen abhängig ist, sondern daß vielmehr nur bestimmte Änderungen dem Einfluß des Verwaltungsrates der Bank für internationale Zahlungsausgleich unterliegen und daß jede Änderung international rechtssicherlich wird, wenn der Verwaltungsrat von dem ihm eingeräumten Recht der Klage innerhalb der zwölmonatigen Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Auch kann sich der Einspruch des Verwaltungsrates nicht auf irgendwelche Gründe rüsten, sondern die Begründung ist beschränkt auf den Einwand, daß die von deutscher Seite vorschlagene Änderung mit dem „Neuen Plan“ unvereinbar sei.

Während bisher bei der Wahl des Reichsbankpräsidenten der Reichspräsident lediglich ein zweimaliges Reitrecht hatte, ist durch die Neuregelung das Bestätigungsrecht bei der Wahl des Reichsbankpräsidenten in ein echtes Reitrecht gewandelt worden.

Außerdem ist die Bestellung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums iordan gleichfalls von der Bestätigung durch den Reichspräsidenten abhängig gemacht worden. Auch die Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Direktoriums bedarf vor jetzt ab der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Wegen des Wegfalls der ausländischen Mitglieder des Generalrats war die bisherige Mitgliedszahl von 14 nicht mehr erforderlich.

Offiziell der laufenden Amtsperiode des Reichsbank-

präsidenten tritt eine Änderung nicht ein.

An die Stelle der ausländischen Notenkommission treitt der Präsident des Rechnungshofes des Deutschen

Reiches. Die sonstigen Änderungen sind nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Novelle aufgenommen worden. Für die Konkurrenzierung der Anteile des Reiches und der Länder sind nach der Regierungsvorlage die bisherigen Beschränkungen fortgesetzt. Gegen den Widerspruch der Reichsregierung hat der Reichsrat beschlossen, außer den bisher zum Bankverkehr zugelassenen kommunalen Obligationen öffentlich-rechtlicher Bodencreditinstitute solche der übrigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sowie die langfristigen Anteilen kommunaler Körperhaften lombardfähig zu machen. Die Regierung hält den Zeitpunkt dafür jedoch noch nicht für gekommen. Der in der Vorlage bereits angekündigten wettentlohen Erhöhung des Anteils des Reiches am Ranggen in der Reichsbank hat die Generalversammlung der Anteilseigner am 15. Februar zugestimmt. Die Vorlage liegt dem Reichsrat vor und wird voraussichtlich Ende der laufenden Woche dem Reichstag zugestellt werden können.

Abg. Dr. Dernburg (Dem.) bezeichnete es als mißlich, daß nach wie vor die Aktionäre keine Vertretung hätten und daß über die Gewinnverteilung keine unabhängige Instanz entscheide. Die Praxis, daß die Reichsbank das Befolge ihres Kapitals an Reserven sammelt, kann in Zukunft im Interesse des Reiches nicht aufrechterhalten werden. Das neue Reichsbankgesetz bringt zweitelles große Verbesserungen, vor allem durch die Einschränkung der ausländischen Kontrolle.

Abg. Bang (Dn.) erklärt, die Einführung der Reichsbanknoten in Gold oder Devisen sei noch gar nicht effektiv. Nun habe die deutsche Regierung jedoch die Einführung in Gold oder Devisen für die Zwecke der Durchführung des Planes garantiert. Wie hätten also nicht eine Reichsmarkwährung, sondern

effektiv eine Goldmarkwährung.

Die formale Stabilität unserer Währung hätten wir nur erlangt mit dem sehr teuren Preis, daß wir für die Auslandsanleihen immer mehr von unserer Substanz weggegeben haben.

Abg. Helmig (Sos.): Der heilige Reichsbankpräsident gibt immer neuen Anlaß zur Kritik. Seine längste Rede bei der

Schäfer-Mahlzeit war wieder ein Beispiel von Geschäftsmöglichkeit und Ungezogenheit. In der Frage der Kommandierung der Kommunalen geben meine Freunde mit dem Reichsrat konform. Mit der Aufgabe der Reichsbank als unabhängige Währungsbank ist es unvereinbar, wenn sie ein bestimmtes Wertpapierkonto unterhält und auf diesem unzulässige Abschreibungen macht. Wir verlangen eine wirkliche klare Bilanzierung und behalten uns bei der zweiten Banknovelle entsprechende Anträge vor. Unbedingt notwendig ist es,

die Geschäftsführung der Reichsbank wieder der Kontrolle des Rechnungshofes zu unterstellen.

Höchst eigenartig mühten Sparbankleistungsforderungen aus dem Mund eines Mannes berührt, der, wie der Reichsbankpräsident, mehr als eine Viertel Million Mark Gehalt im Jahre besitzt. Die Reichsregierung sollte beschleunigt eine Änderung des Goldbiskontenbankgesetzes vorbringen, mit der erstens die Steuerfreiheit dieser Bank aufgehoben, zweitens die Majoritätsverhältnisse festgestellt und drittens festgelegt wird, daß der Reichsbankpräsident mit der Exekutivpolizei überhaupt nichts zu tun hat.

Abg. Dr. Schneider (Dresden): Sehr wichtig ist der gesetzliche Kredit, der der Wirtschaft durch die Privatnotenbanken der Länder gewährt werden kann. Die tatsächliche Wirtschaft möchte diesen ausüblichen Kredit nicht missen. Eine gewisse Zentralisierung der öffentlichen Gelder liegt im Interesse der Wirtschaft. Ich werde in der zweiten Sitzung im Plenum eine entsprechende Entschließung einbringen.

Abg. Dr. Schlaak (Bentr.): Stimmt dem Vorredner hinsichtlich der Dezentralisierung der öffentlichen Gelder zu.

Die Unabhängigkeit der Reichsbank ist tatsächlich nicht so groß wie es den Anschein hat.

Es macht den Eindruck, als wäre dem jetzigen Reichsbankpräsidenten die Beschränkung des Reichseinflusses auf sein Institut nicht unangenehm. Er ist ja auch Vorsitzender des Generalrats, und dieser Generalrat — eine einzahrtige Institution — wählt sich selbst. Während der Verwaltungsrat der Reichsbank von der Reichsregierung ernannt wird, braucht der Generalrat nur mit der Regierung Fühlung zu nehmen. Mit der Prüfung der Gesetze sollte der Rechnungshof beauftragt werden. — Die Weiterberatung wurde dann auf Mittwoch verlegt.

Trennung des Polenvertrages vom Youngplan Gemeinsam im Reichstag nicht durchzubringen - Überflüssige Anfrage in Paris

Drahmelung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 18. Februar. Im Reichbauhaußenministerium ist man auf Grund der Vorgänge insbesondere der letzten Tage nun mehr zu der Einsicht gekommen, daß bei einer Verknappung des Youngplanes mit dem Polenabkommen das Liquidationsabkommen selbst im Reichstage keine Mehrheit finden würde. Aus diesen Gründen ist man jetzt demüthig beide Verträge wieder voneinander zu trennen, und hat bereits in Paris diplomatische Schritte unternommen, um festzustellen, ob von Seiten der übrigen Unterzeichner des Youngplanes eine getrennte Behandlung der beiden Abkommen zugestimmt würde. An sich wären derartige diplomatische Schritte gar nicht erforderlich, da im Youngplan selbst vorgeschrieben ist, daß die Abkommen hinsichtlich der Liquidierung der Vergangenheit und damit auch das Polenabkommen innerhalb von spätestens zwölf Monaten nach Ratifikation des Youngplanes ebenfalls erledigt werden müssen. Es war deshalb schon rein formal

nicht einzusehen, weshalb sich der Reichbauhaußenminister an die Verknappung beider Abkommen verkleidete. Offenbar glaubte er, daß der Reichstag unter dem Druck, den Youngplan anzunehmen zu müssen, auch das Polenabkommen ohne Widerstand geschluckt hätte. In dieser Erwartung hat er sich indessen gründlich getäuscht.

Wie verlautet, haben bereits der Führer der Deutschen Volkspartei und für das Zentrum Dr. Brünning den

Reichbauhaußenminister Dr. Curtius wissen lassen, daß eine Trennung beider Verträge unumgänglich notwendig sei. Die Bemühungen gehen, wie gefaßt, lebt nur noch dahin, welche Form man dieser Trennung, die im Widerdruck zur früheren Haltung des Reichbauhaußenministers steht, geben soll.

Nach den üblichen parlamentarischen Gesichtspunkten mühte freilich der Reichbauhaußenminister seinen Rücktritt

Aber eine Krise gerade in dem Augenblick will man in den Koalitionsparteien unter allen Umständen verhindern. Im Laufe der durch die Trennung gewonnenen Zeit wird die Wilhelmstraße den Versuch unternehmen, noch einige Veränderungen am Polenabkommen durchzusetzen. Am übrigen wird der Polenvertrag morgen auch noch ein Nachspiel im Preußischen Landtag haben. Die Deutschen Nationalen sowie andere Parteien haben einen

Widerstandsantrag gegen den Ministerpräsidenten Braun eingebrochen und werden in der Verhandlung dieses Widerstandsantrages vor allem auf die Frage hinweisen, ob das Preußen doch in so starkem Maße angebliche Abkommen nicht verfassungsgemäß sei. Vermutlich wird der preußische Ministerpräsident Braun selbst im Verlaufe der Debatte das Wort ergreifen. Auch diese Aktion ist dazu angetan, die Stellung der Reichsregierung in der Polenfrage weiter zu verschlechtern.

Widerstandsantrag gegen den Ministerpräsidenten Braun eingebrochen und werden in der Verhandlung dieses Widerstandsantrages vor allem auf die Frage hinweisen, ob das Preußen doch in so starkem Maße angebliche Abkommen nicht verfassungsgemäß sei. Vermutlich wird der preußische Ministerpräsident Braun selbst im Verlaufe der Debatte das Wort ergreifen. Auch diese Aktion ist dazu angetan, die Stellung der Reichsregierung in der Polenfrage weiter zu verschlechtern.

Diese Bedingungen machen den sogenannten Zahlungsaufschub praktisch völlig wertlos.

Gedreht von Zentrumssseite wurde darauf hingewiesen, daß namentlich die Bedingung, daß vorher ein Transferaufschub eingeschaltet werden muß, nach der heutigen Lage des deutschen Geldmarktes jede Aussicht auf ein Moratorium verstreift. Kennzeichnend war, daß es tagelanger Verhandlungen bedurfte, um diesen Sachverhalt aus der Reichsregierung herauszuholen. Die Deutslichkeit ist bisher durch die amtliche und die Parteipropaganda in diesem wichtigen Punkt praktisch irreführt worden. Auch die Berichterstattung der amtlichen Presse über die Beratung des Großen Ausschusses unterdrückt gerade diese wichtigen Punkte völlig.

gleid der Sozialdemokratischen Partei war, in der Auslandsdeutschenbewegung eine verdienstvolle Rolle gespielt.

Der Trommler von St. Privat †

Berlin, 18. Febr. (Frig. Drahmel.) Im Debatsfeld im Kreise Gardeslegen ist im 88. Lebensjahr der Tambour von St. Privat, Friedrich Heinrich Rohde, gestorben. Als Sohn eines Gutsäufers wurde Rohde im Jahre 1847 in Calbe an der Saale geboren. Er diente bei der 4. Kompanie des 4. Garderegiments in Spandau. Als der Krieg 1870/71 ausbrach, zog er hinaus. Als ihm bei St. Privat ein Trommelflock weggeschossen wurde, schlug der damalige Gefreite Rohde unter Aufsichtnahme der Freiwilligen die Trommel zum Sturmangriff und führte an der Seite des Majors v. Schildknecht die 1., 2. und 3. Kompanie auf den Steinhausen und die steinerne Mauern, die den Westrand von St. Privat bildeten. In dem Kampf rettete Heinrich Rohde auch seinem Major das Leben.

Der preußische Staatsrat trat in der neuen Zusammenstellung zum ersten Male am Dienstagabend zusammen. Dr. Adenauer (Zentr.) ist wieder zum Präsidenten gewählt. Begehrtes und wiederum Graf (Sos.) und v. Melborn (Arbeitsgemeinschaft).

Gesandter Köster †

Belgrad, 18. Februar. Der deutsche Gesandte Dr. Köster, der an einer Blindarmendarztung erkrankt war, ist heute um 7.20 Uhr abends verstorben. Der Zustand des Gesandten hatte sich in den Nachmittagsstunden recht verschärft. Das Herz begann gegen 6 Uhr völlig zu versagen. Am Totenbett befanden sich die Gattin des Gesandten, Professor Wenckebach und die anderen behandelnden Ärzte.

Dr. Köster stand im 47. Lebensjahr. Er war ein geborener Hannoveraner. Nach dem philosophischen Studium ließ er sich zunächst als Privatdozent an der Münchner Technischen Hochschule nieder, lehrte jedoch bald der Laufbahn des Hochschullehrers den Rücken, um sich auf politischem Gebiete zu betätigen. Während des Krieges war Köster für eine Reihe deutscher Zeitungen Kriegsberichterstatter an der Westfront. Von 1919 bis 1920 war Köster Reichs- und Staatskommissar im Abstimmungsgebiet für Nordschleswig. Er wurde dann Minister des Innern im ersten Kabinett Müller, 1921 bis 1922 Minister des Innern im Kabinett Wirth, hierauf Gesandter in Algerien bis 1928 und dann Gesandter in Belgrad. Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß Köster, der Mit-